

Informationsblatt zur Einkommensberechnung

Wohnkostenzuschuss

www.tirol.gv.at/tirolzuschuss

Was gilt als Einkommen?

Wesentlich ist das Haushaltseinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung. Zum Haushaltseinkommen zählen alle Einkünfte der antragstellenden Person und der im gemeinsamen Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldeter Personen.

Folgende Einkommen werden bei der Berechnung herangezogen:

1. Bei selbständiger Tätigkeit, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, Einkommen als freier Dienstnehmer sowie Einkommen aus selbständiger und gleichzeitig unselbständiger Tätigkeit:
 - der im Einkommenssteuerbescheid als Gesamtbetrag der Einkünfte ausgewiesene Betrag; Dieser Betrag wird durch 12 dividiert.
2. Bei land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit:
 - der im Einkommenssteuerbescheid als Gesamtbetrag der Einkünfte ausgewiesene Betrag sofern eine Pflicht zur Einkommenssteuererklärung besteht
 - der in der Beitragsbemessung der bäuerlichen Sozialversicherung vorgesehene Prozentsatz des Einheitswertes, sofern der Betrieb pauschaliert ist
3. Folgende nichtselbständige Einkommen werden berücksichtigt
 - Einkünfte aus Arbeit (*ohne Anrechnung der Sonderzahlungen 13. und 14. Gehalt*) inkl. Pendlerpauschale und Familienbonus
 - Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, ...)
Netto-Tagsatz x 30,5 x 12 / 14
bzw. monatlicher Nettoauszahlungsbetrag x 12 / 14
 - Leistungen der Österreichischen Gesundheitskasse (Krankengeld, Rehabilitationsgeld, ...)
Netto-Tagsatz x 30,5 x 12 / 14
bzw. monatlicher Nettoauszahlungsbetrag x 12 / 14
 - Kinderbetreuungsgeld
Netto-Tagsatz x 30,5 x 12 / 14
bzw. monatlicher Nettoauszahlungsbetrag x 12 / 14
 - Pension (*ohne Anrechnung der Sonderzahlungen - 13. und 14. Pension*)

- Leistungen nach dem Grundversorgungsgesetz
- Leistungen nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz
- Unterhaltszahlungen/Alimente, soweit sie nachweislich regelmäßig bezahlt werden bzw. festgesetzt wurden

Auszahlungsbetrag x 12 / 14

- Studienbeihilfe und Stipendien

Auszahlungsbetrag x 12 / 14

Was gilt nicht als Einkommen?

- Pflegegeldbezüge
- Familienbeihilfe
- Wohn- und Mietzinsbeihilfe
- Einkommen der minderjährigen Kinder im gemeinsamen Haushalt (z. B. Lehrlingsentschädigung, ...)
- Einmalige öffentliche Förder-, oder Zuschussleistungen
- Witwengrundrente nach dem KOVG
- Beschädigtengrundrente nach dem KOVG einschließlich der Erhöhung nach §11 Abs. 2 und 3 KOVG
- Rentenleistung nach dem Heimopferrentengesetz
- Erhöhte Ausgleichszulagenbezüge / Ausgleichzulagenbonus

In Abzug wird gebracht:

Zu leistende Unterhaltszahlungen/Alimente, soweit sie nachweislich regelmäßig bezahlt werden bzw. festgesetzt wurden.